

## **Beitragsordnung des SV 1972 Appenheim e.V.**

### **Präambel**

Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

### **§ 1 Ermächtigungsgrundlage**

Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

### **§ 2 Beitragspflicht**

Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Aktive Mitglieder, also Mitglieder, die in der laufenden Saison am Trainings- oder Spielbetrieb teilnehmen, zahlen zusätzlich zu dem Mitgliedsbeitrag einen vierteljährlichen Aktivenbeitrag.

### **§ 3 Bedeutung der Beitragszahlung für den Verein**

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

### **§ 4 Höhe des Beitrags**

(1) Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen:

#### Einzelmitglieder:

Erwachsene ab 18 Jahre 6,50 € / Monat

Ermäßigte ab 18 Jahre 5,00 € / Monat  
(Schüler, Studenten, Auszubildende,  
Wehrdienstleistende, BFDler, FSJler,  
Schwerbehinderte)

Kinder 4,50 € / Monat

#### Familienbeitrag ab 3 Mitglieder:

Erwachsene ab 18 Jahre 5,00 € / Monat

Ermäßigte ab 18 Jahre 4,00 € / Monat  
(siehe oben)

Kinder 3,50 € / Monat

### Aktivenbeitrag:

Mitglieder der 1. und 2. Mannschaft	15,00 € / Quartal
Mitglieder der Jugendmannschaften	7,50 € / Quartal

Der Begriff „Familie“ im Sinne dieser Beitragsordnung umfasst auch in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Partner sowie alle unterhaltsberechtigten Kinder und die im Haushalt lebenden Kinder (z.Bsp. Pflegekinder).

(2) Für die Höhe des Mitgliedsbeitrags ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgeblich. Für die Pflicht zur Zahlung des Aktivenbeitrags ist der Status Aktiv/Passiv am Stichtag 01.09. jeden Jahres maßgeblich. Unterjährig hinzukommende Aktive zahlen den Aktivenbeitrag anteilig.

(3) Das Recht auf Beitragsermäßigung ist zu beantragen und durch entsprechende Unterlagen zu belegen.

(4) Bei Erreichen des 18. Geburtstags erfolgt automatisch die Übernahme der Mitgliedschaft in den Erwachsenen-Status, sofern nicht das Recht auf Beitragsermäßigung nachgewiesen wird.

### **§ 5 Fälligkeit des Beitrags**

(1) Der halbe jährliche Mitgliedsbeitrag ist jeweils am 01.04. und 01.10. eines jeden Jahres fällig.

(2) Der Aktivenbeitrag ist jeweils am 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres fällig.

(3) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.

### **§ 6 Zahlungsform**

(1) Die Mitgliedsbeiträge sowie die Aktivenbeiträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Der Einzug der Beiträge erfolgt am Fälligkeitstag, bzw. am nächsten darauf folgenden Bankarbeitstag.

(2) Mitglieder, die dem Verein keine Einzugsermächtigung bzw. kein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, sind verpflichtet, ihren Mitgliedsbeitrag und ggf. ihren Aktivenbeitrag spätestens am Fälligkeitstag zu überweisen.

(3) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten

### **§ 7 Beitragsrückstand**

(1) Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 3,00 € je Mahnung.

(2) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzlichen Vertreter.

## **§ 8 Soziale Härtefälle**

(1) In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.

(2) Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

## **§ 9 Kündigung der Mitgliedschaft**

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

## **§ 10 Änderungen**

Alle Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft.